

VG 38 X 79.05



Verkündet am 27. März 2007

Braunschmidt
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

beteiligt:
der Bundesbeauftragte für Asyianglegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat die 38. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Maresch
als Einzelrichter

auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 2007 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger bangladeschischer Staatsangehörigkeit beantragte am 12. Februar 1998 die Gewährung politischen Asyls. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 24. März 1998 bekundete er, er habe in der Bundesrepublik Deutschland keine Verwandten; seine Eltern und Geschwister lebten weiterhin in Bangladesch; gelegentlich bekomme er von dort Briefe. Zu seiner Bildung führte er aus, er habe die Schule nach der 8. Klasse abgeschlossen; im Anschluss habe er keinen Beruf erlernt, sondern nur Videofilme betrachtet; sein Cousin, der ihn hierzu angestiftet habe, habe diesen Lebenswandel finanziert; Kleidung sowie Nahrungsmittel habe er von seinen Eltern erhalten.

Zu den Gründen für seine Ausreise aus Bangladesch gab er an, er habe mit seinem Cousin Videofilme, auch Sexfilme, angesehen; hiernach seien beide süchtig geworden. Eines Tages seien beide zu Hause im Bett gewesen und sein Cousin habe Sex von ihm verlangt, verbunden mit der Drohung, er werde den Eltern des Klägers alles erzählen, falls dieser sich weigere. Daraufhin habe er, der Kläger, sich zum Sex bereit erklärt. Solcherlei Beziehungen habe er schon seit dem Jahre 1993 gehabt, als er in der 6. Klasse war; niemand habe etwas hiervon erfahren.

An einem sehr heißen Tag habe der Kläger erneut mit seinem Cousin sexuell verkehrt, als ein Nachbar dies bemerkt habe; das Zimmer sei von der Straße aus durch das offene Fenster einsehbar gewesen, der Kläger und sein Cousin hätten einander unbekleidet umarmt und geküsst und so gemacht, wie es die Homosexuellen machen. Der Nachbar habe daraufhin im Dorf hiervon erzählt. In Abwesenheit des Klägers und seines Cousins habe ein Dorfgemeindefeld unter Führung des Imams und des Dorfvorstehers beraten; es sei zu dem Schluss gekommen, dass beide bis zur Hüfte in die Erde eingegraben und dann gesteinigt werden sollten; daraufhin seien der Kläger und sein Cousin geflüchtet; der Kläger sei zu seinem Schwager nach Dhaka gefahren; sein Vater habe ihm geholfen, das Land zu verlassen. Auf Befragen des Bundesamtes gab der Kläger an, eine Steinigung wegen Homosexualität habe es in seinem Dorf bis dahin nicht gegeben. Der Imam und der Dorfvorsteher hätten die Strafe für ihn und seinen Cousin ohne Hinzuziehung der Polizei beschlossen; wenn die Polizei versucht hätte, sie daran zu hindern, hätte man ihr vermutlich Bestechungsgeld gezahlt; bei der nachfolgenden Steinigung hätte die Polizei dann weggesehen.

Die sexuellen Kontakte mit seinem Cousin hätten dem Kläger Spaß gemacht; er möge Männer mehr als Frauen und habe mit einer Frau noch nie Geschlechtsverkehr gehabt; von der religiösen Strafandrohung gegen Homosexualität habe er vor den Kontakten zu seinem Cousin nichts gewusst, er habe den Koran nicht oft gelesen.

Auf Anfrage des Bundesamtes erteilte das Auswärtige Amt am 31. Juli 1998 eine Auskunft über die Verfolgung Homosexueller in Bangladesch. Wegen deren Inhalts wird auf den Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Durch Bescheid vom 28. September 1998 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des seinerzeit geltenden § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach dem seinerzeit geltenden § 53 AuslG nicht bestehen, und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Bangladesch an. In dem Bescheid führte das Bundesamt u.a. aus, der Vater des Klägers hätte diesen in anderen Teilen Bangladeschs unterbringen können, insbesondere in Dhaka mit 9 Millionen und Chittagong mit 1 Million Einwohnern. Wegen der weiteren Begründung des Bescheides wird auf den Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Gegen den Bescheid vom 28. September 1998 richtet sich die Klage. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 14. Mai 2001 abgewiesen. Wegen der Begründung des Gerichtsbescheides wird auf die Streitakte Bezug genommen. Der Kläger hat gegen den am 18. Mai 2001 zugestellten Gerichtsbescheid am 31. Mai 2001 mündliche Verhandlung beantragt.

Am 1. Juli 2005 hat die Kammer den Kläger in mündlicher Verhandlung angehört. Wegen seiner dortigen Angaben wird auf das entsprechende Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Ferner hat das Auswärtige Amt auf Anforderung der Kammer am 31. Oktober 2005 und 28. August 2006 Auskünfte zu der Lebensgeschichte des Klägers sowie zur Bestrafung von Homosexuellen in Bangladesch und zu inländischen Fluchialternativen erteilt. Wegen des Inhalts der Auskünfte wird auf die Streitakte Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. September 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise,
festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich Bangladesch gegeben ist.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie die Verwaltungsvorgänge Bezug genommen, die vorgelegen haben und - soweit wesentlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Durch den rechtzeitig, nämlich innerhalb von zwei Wochen (§ 78 Abs. 7 AsylVfG) nach Zustellung des Gerichtsbescheides vom 14. Mai 2001 gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung gilt der die Klage abweisende Gerichtsbescheid als nicht ergangen, § 84 Abs. 3, 2. Halbsatz VwGO.

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger ist weder nach Art. 16 a Abs. 1 GG als Asylberechtigter anzuerkennen, noch sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt, die grundsätzlich deckungsgleich sind mit denjenigen des Asylanspruchs aus Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (BVerwG NVwZ 1994, 500 [503], BVerwGE 95, 42 [45 ff]; 106, 339 [342]).

Der Kläger ist unverfolgt aus Bangladesch ausgeweist. Staatliche Verfolgung durch bangladeschische Behörden macht er selbst nicht geltend. Allerdings geht die Kammer davon aus, dass nichtstaatliche Akteure (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG) im Begriff waren, eine aufgrund homosexueller Handlungen gegen ihn verhängte Todesstrafe zu vollstrecken. Die im gerichtlichen Verfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31. Oktober 2005 vermerkt, dass der Kläger im Sommer 1997 im Dorf Polizeistation Distrikt durch ein geheim abgehaltenes religiöses Dorfgericht unter Vorsitz des örtlichen Geistlichen wegen homosexueller Handlungen für schuldig befunden und, ebenso wie der weitere Beschuldigte zu einer Strafe von 101 Peitschenhieben oder Steinigung verurteilt wurde. Der Zeuge der homosexuellen Handlungen, berichtete gegenüber dem Auswärtigen Amt, er habe die beiden im Juni 1997 durch ein Fenster beobachtet. Ferner bestätigte er die Durchführung des Dorfgerichts unter Beteiligung von sechs namentlich benannten Dorfältesten einschließlich seiner selbst, ebenso die Verhängung der genannten Strafe gegen den Kläger. Der jüngere Bruder des gab seinerseits an, dass der Kläger und sein homosexueller

Sexualpartner Cousins seien und die Tat im Jahr 1997 im Hause des Klägers stattgefunden habe. Hiernach steht fest, dass die Schilderungen des Klägers im Asylverfahren über homosexuellen Verkehr mit seinem Cousin und die hieraus folgende Verurteilung durch ein religiöses Dorfgericht zutreffen.

Es ist ferner festzustellen, dass staatliche bangladeschische Stellen i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG nicht willens sind, gegen die Vollstreckung der Dorfgerichtsstrafe vorzugehen. Laut der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28. August 2006 schreiten die Polizei sowie die Law Enforcement Agencies für gewöhnlich nicht gegen die Dorfgerichte ein, was diese als Signal verstehen, dass die Vollzieher der Dorfgerichtsstrafe unbehelligt bleiben; dementsprechend sind Dorfgerichtsbestrafungen nicht ungewöhnlich. Zwar hat der Oberste Gerichtshof Bangladeschs, wie das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 31. Oktober 2005 anführt, im Januar 2001 entschieden, dass die Dorfgerichtsstrafen außerhalb der staatlichen Strafgewalt rechtswidrig seien und unterlassen werden müssten; dieser Ausspruch werde in der Praxis von Polizei und Behörden indes nicht durchgesetzt, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs sei überdies noch nicht rechtskräftig.

Es ist allerdings schon fraglich, ob der Kläger im Sinne der asylrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Homosexualität (BVerwG NVwZ 1988, 838) schicksalhaft homosexuell geprägt ist und im Weiteren durch Verhängung der *Strafe* des religiösen Dorfgerichts auch in seiner homosexuellen Veranlagung als einer asylrechtlich erheblichen Eigenschaft getroffen werden sollte. Für Letzteres mag die unerträgliche Härte der verhängten Strafe ein Indiz sein.

Jedenfalls hatte der Kläger eine inländische Fluchtalternative. Er befand sich nicht landesweit in einer ausweglosen Lage, sondern war in anderen Landesteilen hinreichend sicher {zu dem anzuwendenden Maßstab BVerfGE 80, 315 [344 f.]}. Nach dem Lagebericht Bangladesch des Auswärtigen Amtes vom 16. Dezember 1997 (Seite 4) gab es zurzeit der Ausreise des Klägers aus Bangladesch für den Fall, dass sich in bestimmten Landesteilen Personengruppen verfolgt fühlten, Fluchtalternativen; dies galt besonders für die städtischen Zentren wie Dhaka mit 9 Millionen und Chittagong mit 1 Million Einwohnern. Grundsätzlich bestand kein rechtliches Hindernis, sich in Dhaka, Chittagong oder anderen Teilen des Landes eine neue Existenz aufzubauen. Dass die Fluchtalternative nicht zumutbar gewesen wäre, weil der Kläger ein Leben unter dem Existenzminimum zu erwarten gehabt hätte, das zu Hunger, Verelendung oder gar zum Tode führen könnte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Im Gegenteil stammt er aus geordneten Verhältnissen und hat eine gute Schulbildung genossen, die ihm den Aufbau einer angemessenen Existenz ermöglichte. Er ist in einer Lehrerfamilie

aufgewachsen und hat die Schule bis zur 8. Klasse besucht. Dass er im Anschluss keine Berufsausbildung durchlaufen hat, lag allein an seiner freien Entscheidung, seine Zeit nur noch mit der Betrachtung von Videofilmen zu verbringen. Dass es ihm als arbeitsfähigem, jungen, mit guter Schulbildung ausgestatteten Mann nicht hätte gelingen können, in einer Stadt wie Dhaka mit 9 Millionen Einwohnern seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, ist nicht nachvollziehbar. Zudem hat der Kläger gegenüber dem Bundesamt angegeben, sein Vater habe ihm bei den im Lichte des Ausspruchs des Dorfgerichts getroffenen Ausreisevorbereitungen geholfen und habe ihn nicht verlieren wollen. Dann wäre der Kläger aber auch in der Lage gewesen, sich mithilfe seines Vaters an anderem Orte in Bangladesch eine neue Existenz aufzubauen.

Nichts Anderes ergibt sich bei Betrachtung der dem Kläger bei jetziger Rückkehr nach Bangladesch drohenden Gefahren. Zwar erweist die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31. Oktober 2005, dass die verhängte Strafe nach Auskunft des Vorsitzenden des religiösen Dorfgerichts weiterhin Gültigkeit hat; wegen der Schwere der Tat sei davon auszugehen, dass der Kläger bei Rückkehr in seine Gemeinde auch heute noch verfolgt würde. Der Kläger hat in Bangladesch jedoch auch jetzt eine inländische Fluchalternative in den großen Städten des Landes. In der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31. Oktober 2005 wird ausgeführt, dass bei Angelegenheiten mit engem lokalen Bezug und ohne Beteiligung politisch oder sonst prominenter Beschuldigter davon auszugehen sei, dass sich Personen einer Verfolgung durch Umzug in andere Landesteile entziehen können; es bestehe kein rechtliches Hindernis, sich in anderen Landesteilen niederzulassen, ebenso bestehe kein landesweites Meldewesen und kein polizeiliches Fahndungssystem. Zwar könne auch in städtischen Zentren wegen der traditionell engen Nachbarschaftsverhältnisse und der geringen geographischen Entfernungen im Lande ein Untertauchen schwierig sein. Wie die gleichlautende Formulierung in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. Februar 2006 zeigt, bezieht sich diese Formulierung indes insbesondere auf bekannte bzw. politisch profilierte Personen; sie werden auch ohne eigenes Zutun von Dritten erkannt und ihre Identität wird auf diese Weise offen gelegt. Zu der besagten Personengruppe gehört der Kläger nicht. Er ist vor neun Jahren als damals Fünfzehnjähriger aus einem Dorf im Distrikt nach Deutschland gekommen. Dass Personen, die ihn damals kannten, sich heute noch an ihn erinnern und ihn in einer Neun-Millionen-Stadt wie Dhaka auf der Straße identifizieren könnten, ist angesichts des Zeitablaufs und der im geringeren Alter des Klägers festzustellenden erheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes innerhalb einer solch langen Zeitspanne nicht nachvollziehbar. Erst recht ist nicht vorstellbar, dass er auf diejenigen wenigen Personen aus seinem Dorf, die sich an die gegen ihn verhängte Strafe erinnern, auch nur treffen

könnte, geschweige denn, dass sie genügende Verfolgungseifer an den Tag legen, um ihn in die auch nur entfernte Gefahr der Strafvollstreckung zu bringen.

Für den Kläger ist die Ergreifung der innerstaatlichen Fluchtalternative auch nicht unzumutbar. Gemäß der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28. August 2006 kann ein mittelloser ungelernter Mann vom Lande in einer bangladeschischen Großstadt eine für dortige Verhältnisse zumutbare Existenz aufbauen, auch wenn er keine Verwandten oder Bekannten hat. Zwar wird in der Auskunft weiter angeführt, dass sich auf Grund der hohen Anzahl von Familienangehörigen für gewöhnlich immer ein mehr oder weniger naher Verwandter finde, von dem Hilfe zu erwarten sei. Dies bedeutet jedoch nur, dass durch solcherlei Verwandte der Aufbau einer neuen Existenz erleichtert wird. Angesichts der vorherigen Feststellung, wonach der Aufbau einer zumutbaren Existenz gerade auch ohne Verwandte oder Bekannte möglich ist, bedarf es der Verwandten jedoch nicht. In diesem Lichte ist der Kläger beim Aufbau seiner Existenz nicht darauf angewiesen, sich an Personen aus seiner Verwandtschaft zu wenden, die dann möglicherweise Verfolgungseifer gegen ihn an den Tag legen könnten. Zudem ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers gegenüber dem Bundesamt, dass sein Vater ihm weiterhin gewogen ist. Er vermerkte, dass er noch Kontakt zu seiner Familie habe. Wie oben ausgeführt, war ihm sein Vater ferner bei den Ausreisevorbereitungen behilflich. Dies führt zu dem Schluss, dass der Vater den Kläger auch bei seiner Rückkehr nach Bangladesch unterstützen und ihn nicht dem Dorfgericht preisgeben wird.

Staatliche Verfolgung hat der Kläger bei Rückkehr nach Bangladesch nicht zu befürchten. Gemäß der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28. August 2006 ging bislang keine Anzeige gegen ihn bei der zuständigen bangladeschischen Polizeidienststelle ein. Selbst wenn eine Anzeige jetzt noch erfolgen könnte, werde sie sehr wahrscheinlich wegen der seither abgelaufenen Zeitspanne und des Fehlens eines medizinischen Berichts nicht weiter verfolgt; wenn trotz alledem ein Strafverfahren eröffnet werde, sei die Gefahr einer Verurteilung sehr gering. Gemäß der im Verwaltungsverfahren durch das Bundesamt eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31. Juli 1998 gibt es in Bangladesch keine Vorschrift, die Homosexualität unter Strafe stellt oder sich diskriminierend gegen Homosexuelle richtet. Laut den weiteren Ausführungen in der genannten Auskunft sowie der weiteren Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer vom 28. August 2006 werden homosexuelle Handlungen zwar bestraft (§ 377 des bangladeschischen Strafgesetzbuches); in letzter Zeit sind jedoch auf Grund der Natur des Straftatbestandes, welcher eine Einwilligung beider Beteiligten voraussetzt, keine Strafverfolgungsmaßnahmen mehr durchgeführt worden. Nach Auskunft von Rechtsanwälten vor Ort gibt es keinen Präzedenzfall, in dem ein Homosexueller nach Maß-

gabe des § 377 angeklagt oder gar verurteilt worden wäre. Stattdessen bestehen Überlegungen, freiwillige homosexuelle Handlungen straffrei zu stellen.

Ohnehin ist auf Grund der Besonderheiten in der Person des Klägers nicht anzunehmen, dass dieser erneut in die Gefahr der Entdeckung etwaiger homosexueller Handlungen gerät. Nach seiner eigenen Darstellung hatte er solcherlei Beziehungen schon seit dem Jahre 1993 gehabt; hiervon erfuhr jedoch niemand. Demnach war er fünf Jahre lang in der Lage, seine Neigungen selbst unter den Bedingungen des Dorflebens geheim zu halten und ihnen nicht in einer Anstoß erregenden Weise nachzugehen. Auch die Beziehung zu seinem Cousin kam nur auf Grund eines einmaligen, ungünstigen Zufalls ans Licht, als beide während ihrer sexuellen Handlungen auf Grund der sehr heißen Witterung ein Fenster öffneten, was einem Bewohner des Dorfes den Einblick in die Wohnung gewährte.

Aus Art. 10 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L Nr. 304, S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - kann der Kläger ebenfalls nichts für sich herleiten. Nach dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass als eine soziale Gruppe (so auch der Begriff in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Dem Kläger droht jedoch aus den oben genannten Gründen nicht auf Grund seiner Zugehörigkeit zu der Gruppe Homosexueller Verfolgung.

Schließlich kann der Kläger auch die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht beanspruchen, da ihm aus den oben genannten Gründen keine der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorausgesetzten Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er